OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601697/4/ZO/KA

Datum:

Linz, 4. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn Dr. W K, geb. 1956, K, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Gmunden, vom 2.11.2016, GZ: VerkR96-26508-2015, wegen einer Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 18.10.2015 um 15.14 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in Gmunden auf der A-K-Straße auf Höhe der Hausnr. 27 in Fahrtrichtung stadtauswärts gelenkt und dabei die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 18 km/h überschritten habe.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit.a Z 10a StVO iVm § 99 Abs. 3 lit.a StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit.a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (EFS 24 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten umfangreichen Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass der Verordnung der ggst. Geschwindigkeitsbeschränkung keine Begründung zu entnehmen sei, es müsse jedoch einen konkreten und nachvollziehbaren Grund für diese Verordnung geben, insbesondere ein nachvollziehbares Gutachten eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen. Es sei daher zu prüfen, ob ein gesetzlich ausdrücklich vorgesehener Grund zur Erlassung dieser Verordnung vorliege und im Zweifelsfall müsse die Verordnung dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vorgelegt werden.

Den Verordnungen sei die Anordnung zu entnehmen, dass für das Aufstellen der Verkehrszeichen der „Städtische Wirtschaftshof" verantwortlich sei. Da eine Verordnung ein genereller Verwaltungsakt sei, sei eine derartige subjektive Anordnung unzulässig. Dem Aktenvermerk auf dem Verordnungstext sei nicht zu entnehmen, welche Verkehrszeichen an welchen konkreten Orten aufgestellt worden seien. Erfahrungsgemäß würden derartige Verkehrszeichen oftmals nicht ordnungsgemäß aufgestellt. Beim Aktenvermerk sei auch das Datum falsch angegeben, weshalb nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden könne, dass das Verkehrszeichen ordnungsgemäß aufgestellt sei.

Den Verordnungen sei nicht zu entnehmen, für welche Fahrtrichtung die Geschwindigkeitsbeschränkung gelte. Sie entsprechen damit nicht dem Determinierungsgebot und es könne nicht davon ausgegangen werden, dass sie für jene Fahrtrichtung gilt, in der er selbst zum Tatzeitpunkt gefahren sei. Die Ausführungen der Behörde, dass die Beschränkung für beide Fahrtrichtungen gelte, seien nicht nachzuvollziehen. Wenn der Verordnung nicht zu entnehmen sei, für welche Fahrtrichtung die Geschwindigkeitsbeschränkung gelte, sei sie nicht ausreichend bestimmt. Auch aus diesem Grund möge die Verordnung dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vorgelegt werden.

Weiters sei zu prüfen, ob auf dem ggst. Straßenstück Straßen in den Beschränkungsbereich einmünden und bei der Einmündung dieser Straßen die Verordnung ordnungsgemäß kundgemacht ist. Dies sei wesentlich, da er nicht wisse, auf welcher Fahrtstrecke er zur A-K-Straße Nr. 27 gekommen sei. Es sie daher zu prüfen, ob auf jeder möglichen Fahrtstrecke ein entsprechendes Verkehrszeichen ordnungsgemäß kundgemacht wurde.

3. Der Bezirkshauptmann von Gmunden hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung einer Stellungnahme der Stadtgemeinde Gmunden zur ggst. Verordnung. Bereits daraus ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte zu der ihm vorgeworfenen Zeit den im Straferkenntnis angeführten PKW in Gmunden auf der A-K-Straße in Fahrtrichtung stadtauswärts. Eine Geschwindigkeitsmessung ergab, dass er dabei eine Geschwindigkeit von 48 km/h einhielt. Für diesen Bereich hat der Bürgermeister der Gemeinde Gmunden mit Verordnung vom 8.11.2013 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h verordnet. Eine Überprüfung der Kundmachung dieser Verordnung durch Organe der Gemeinde Gmunden ergab, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung von der Rosenkranzstraße aus kommend nicht ordnungsgemäß kundgemacht wurde, da das Verkehrszeichen lediglich auf der linken Straßenseite aufgestellt war.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oö. in rechtlicher Hinsicht wie folgt beurteilt:

5.1. Das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit.a Z 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 48 Abs. 2 StVO 1960 sind die Straßenverkehrszeichen auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, ausgenommen auf

Streckenteilen, die in der jeweiligen Fahrtrichtung nur einen Fahrstreifen aufweisen, oder in Gegenverkehrsbereichen.

Gemäß Art. 89 Abs. 1 B-VG, welchen gemäß Art. 135 Abs. 4 B-VG die Verwaltungsgerichte sinngemäß anzuwenden haben, steht die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), Gesetze und Staatsverträge, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, den ordentlichen Gerichten nicht zu.

5.2. Wenn ein Verwaltungsgericht Zweifel an der sachlichen Richtigkeit einer ordnungsgemäß kundgemachten Verordnung hat, so hat es gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG iVm Art. 135 Abs. 4 B-VG die Gesetzmäßigkeit der Verordnung vom Verfassungsgerichtshof prüfen zu lassen. Ist eine Verordnung hingegen nicht gehörig kundgemacht, so hat sie nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes das Verwaltungsgericht nicht anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass das Verwaltungsgericht die Frage der ordnungsgemäßen Kundmachung der konkret anzuwendenden Verordnung zu prüfen hat.

Verkehrsbeschränkungen werden gemäß § 44 Abs. 1 StVO durch das Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht. Aus § 48 Abs. 2 StVO ergibt sich, dass die Beschränkungstafeln betreffend die ggst. Verordnung auf der rechten Seite der Fahrbahn anzubringen sind, ein Ausnahmetatbestand liegt nicht vor. Im konkreten Fall wurde jedoch bei einer einmündenden Straße das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit.a Z 10a StVO lediglich auf der linken Seite der Fahrbahn angebracht, weshalb die Verordnung nicht richtig kundgemacht ist. Auch wenn dieser Fehler auf die tatsächliche Wahrnehmbarkeit der ggst. Verkehrszeichen keinen negativen Einfluss haben sollte, ändert dies nichts daran, dass die ggst. Geschwindigkeitsbeschränkung nicht gesetzmäßig kundgemacht wurde, weshalb sie das Verwaltungsgericht nicht anwenden darf.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und das Straferkenntnis aufzuheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wie in den rechtlichen Ausführungen erläutert, weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Gemäß § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) ist für den Beschwerdeführer eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl